

## **Benutzungsordnung der Kulturscheune im Schlossgarten**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Kulturscheune in Hövelhof dient vorrangig Veranstaltungen kultureller und informativer Art (z.B. für Konzerte, Lesungen, Tagungen, Vorträge o.ä.), sofern ihre Art nicht den baulichen Gegebenheiten widersprechen. Die Nutzung der Kulturscheune wird unentgeltlich überlassen. Der Nutzerkreis umfasst Vereine und nichtkommerzielle Gruppen. Private und politische Veranstaltungen, sowie Eheschließungen sind ausgeschlossen.
- 1.2. Der Nutzer hat die Bedingungen und die Regelungen für die Benutzung der Kulturscheune bzw. einzelner Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu beachten und dafür zu sorgen, dass auch seine Gäste, Besucher, Mitarbeiter oder Beauftragte die Regelungen einhalten.
- 1.3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Kulturscheune schonend und pfleglich zu behandeln und verantwortungsvoll mit Heizung, Strom und Wasser umzugehen. Das Rauchen innerhalb der Kulturscheune ist grundsätzlich untersagt.
- 1.4. Das Aufstellen der Bühnenpodeste ist immer von zwei vom Gebäudemanagement der Sennegemeinde Hövelhof unterwiesenen Personen durchzuführen. Hierbei ist die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Sicherheitsschuhen und Handschuhen, für welche der Nutzer selbst verantwortlich ist, zu tragen.
- 1.5. Der Nutzer verpflichtet sich, die einschlägigen behördlichen Vorschriften, insbesondere die zum Lärmschutz, zur Gefahrenabwehr und zum Jugendschutz zu beachten. Des Weiteren sind inhaltliche Richtlinien gemäß der Versammlungsstättenverordnung NRW zu beachten. Es ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einzuhalten, sobald die Anzahl der Besucher dies erfordert. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren müssen frei bleiben. Während der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass für Rettungsfahrzeuge beide Zufahrten bis zu den Eingangstüren der Scheune freizuhalten sind. Während der Veranstaltung darf nicht auf dem Gelände des Schlossgartens geparkt werden. Ausnahmerechtlich sind nur Fahrzeuge die für kurze Zeit zum Be- und Entladen parken. Widerrechtlich stehende Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.
- 1.6. Die Sennegemeinde Hövelhof und die katholische Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hövelhof haben grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch.
- 1.7. Die in der Kulturscheune vorhandenen technischen Einrichtungen (Licht, Beschallungsanlage, Beamer, Leinwand) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Sennegemeinde Hövelhof durch qualifiziertes und von der Sennegemeinde ermächtigtes Personal genutzt werden.

1.8. Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung ggf. beim Finanzamt, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), der Künstlersozialversicherung (KSK), sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die anfallenden Abgaben zu bezahlen. Der Nutzer ist auf Verlangen der Sennegemeinde Hövelhof verpflichtet, Nachweise über erforderliche Anmeldungen und Entrichtung der Gebühren vorzulegen.

1.9. Die Unternutzung oder Überlassung der Kulturscheune an Dritte ist nicht gestattet

## **2. Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen**

2.1. Der Nutzer darf die Kulturscheune nur für den angegebenen Zweck verwenden. Will er es zu einem anderen Zweck verwenden, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Sennegemeinde Hövelhof.

2.2. Das Hausrecht in der Kulturscheune wird durch die Sennegemeinde Hövelhof oder durch die katholische Kirchengemeinde Hövelhof ausgeübt. Sie sind u.a. auch dem Nutzer weisungsberechtigt.

2.3. Der Nutzer erhält bei Nutzung ohne Anwesenheit des Beauftragten der Gemeinde eine Einweisung und einen Schlüssel gegen Quittierung, in der Regel am Tag vor Beginn der Veranstaltung und gibt diesen nach der Veranstaltung zurück.

2.4. Die Kulturscheune wird dem Nutzer in sauberen und funktionsfähigen Zustand übergeben. Mängel sind unverzüglich zu reklamieren. Nach Nutzung ist die Kulturscheune besenrein an die Sennegemeinde Hövelhof zu übergeben. Bei außerordentlichem Reinigungsaufwand kann die Sennegemeinde Hövelhof die Kosten der Reinigung in Rechnung stellen. Der entstandene Müll ist selbstständig zu entsorgen.

2.5. Das zur Verfügung gestellte Mobiliar und Inventar muss sauber und unbeschädigt hinterlassen werden.

2.6. Es dürfen keine Veränderungen in den genutzten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf alle Decken-, Wand- und Fußbodenflächen.

2.7. Das Einsetzen von Haken, Nägeln, Schrauben und Dübeln ist grundsätzlich untersagt. Plakate und sonstige Werbeträger dürfen nur mit Zustimmung der Sennegemeinde an den dafür vorgesehenen Stellen geklebt werden. Dabei sind ausschließlich rückstandslos entfernbare Klebstoffe zu verwenden.

2.8. Ab 22.00 Uhr müssen Türen, Tore und Fenster der Kulturscheune geschlossen gehalten werden, sodass auch die Nachtruhe der Nachbarn ungestört bleibt. Grundsätzlich sind Veranstaltungen um 24.00 Uhr zu beenden.

2.9. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions richtet sich u.a. nach der Art der Veranstaltung und der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer.

### **3. Haftung, Schadensersatz, Rücktritt**

3.1. Die Sennegemeinde Hövelhof übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen des Nutzers oder seiner Gäste, Besucher, Lieferanten oder Beauftragten während der Nutzungszeit, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sennegemeinde Hövelhof bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen sind.

3.2. Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung der Kulturscheune an Einrichtungsgegenständen oder Inventar entstanden sind, haftet der Nutzer.

3.3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte gegen die Sennegemeinde Hövelhof geltend macht.

Dies gilt nicht, wenn der bestehende Anspruch auf Körperschäden beruht oder die Sennegemeinde Hövelhof ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

3.4. Die Sennegemeinde Hövelhof ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere

- a. bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung,
- b. wenn die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
- c. wenn Tatsachen vorliegen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Sennegemeinde Hövelhof oder der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hövelhof befürchten lassen oder
- d. wenn höhere Gewalt oder andere, von der Sennegemeinde Hövelhof nicht zu vertretene Umstände eine Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
- e. wenn der Veranstaltungszweck gegen die Grundordnung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre spricht.

### **4. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Nutzungsordnung nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, dann soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden, die nichtige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmung wird dann im Wege der Auslegung bzw. der Ergänzung in der Form ersetzt, die dem Ziel der Nutzungsordnung am nächsten kommt.

Hövelhof, 24.06.2021

  
Berens  
Bürgermeister